

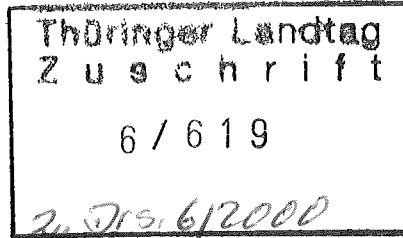
THÜR. LANDTAG POST  
06.06.2016 14:19  
11869/2016



tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Ministerialrat Stöffler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521  
Telefax: 0361.6547522  
E-Mail: [liebermann@dbbth.de](mailto:liebermann@dbbth.de)  
[www.tbb-konkret.de](http://www.tbb-konkret.de)

Aktenzeichen  
Schie/Jäk

Ihr Zeichen  
A 6.1/gai,ga – Drs. 6/2000

Ihre Nachricht vom  
21. April 2016

Datum  
6. Juni 2016

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**  
**Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**  
Hier: Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb)

Den Mitgliedern des

..... Jänka .....

Sehr geehrter Herr Stöffler,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Gleichzeitig mahnen wir an, dass ein solch umfangreiches Vorhaben frühzeitig unter BETEILIGUNG (nicht bloße Kenntnisnahme) der Gewerkschaften erfolgen sollte.

Damit kommen wir auch gleich zum **größten Kritikpunkt dieses Gesetzentwurfes**:

Diesem Vorschaltgesetz haftet nach unserer Auffassung der massive Mangel an, **keine Aussagen zu den Auswirkungen auf die Bediensteten** (sowohl über die Beamten als auch die Tarifbeschäftigten) zu treffen.

Es entsteht der Eindruck, dass eine Rahmenregelung für die Bediensteten allein deshalb in diesem Gesetz unterblieben ist, um die Beteiligung der Spitzenverbände nach § 98 ThürBG zu unterlaufen.

Für den tbb ist es nicht nachvollziehbar, warum ein solches Gesetzgebungsverfahren zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform nicht als **ein Gesetzespaket**, bestehend aus Vorschaltgesetz (hier vorliegend), Grundsatzgesetz (in der Abstimmung), Funktionalreformgesetz (angekündigt), Landesorganisationsgesetz angekündigt), Personalentwicklungskonzept (angekündigt) sowie Personalüberleitungsgesetz dem demokratisch legitimierten Organ des Landesparlamentes vorgelegt wird.

*Aus Sicht des tbb wird mittels der „Salomitaktik“ das Gesamtausmaß der Reform verschleiert, in dem der Einzelne sich an Detailregelungen des jeweilig vorliegenden Gesetzesteils aufhält und dabei den Blick für das – bislang nicht absehbare – gesamte Reformvorhaben aus dem Auge verliert.*



TLT/6102/16/1

## **1. Auswirkungen auf Bedienstete des Landes und der Kommunen nicht beachtet**

Das Vorhaben der Landesregierung zur Gebietsreform wird als ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk deklariert. Mit dem Vorschaltgesetz wird dieses Vorhaben begonnen und findet seinen Abschluss in der Neugliederung von Landes- und Kommunalstrukturen. Hiervon wird eine Vielzahl von Bediensteten in den Landes- und Kommunalverwaltungen betroffen sein. Schon mit der Umsetzung des Vorschaltgesetzes werden die Weichen hierfür gestellt.

Nach Auffassung des tbb besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschaltgesetz Strukturen für die öffentliche Verwaltung bereits frühzeitig vorgegeben bzw. vorgezeichnet werden, die später erhebliche und dann aus rechtlichen Gründen unvermeidliche Auswirkungen auf die Bediensteten, die Aufgabenerfüllung der Verwaltung und nicht zuletzt auf die Akzeptanz auch bei den Bürgerinnen und Bürgern haben werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss gewährleistet werden, dass bei dem Prozess der Vergrößerung von Landkreisen und Zusammenlegung von Behörden die Bediensteten in diesen Veränderungsprozess frühzeitig eingebunden werden und diesen Weg mitgestalten können.

Die Landesregierung hat es bisher versäumt, frühzeitig eine Regelung in Form eines Personalüberleitungskonzeptes oder einer Vereinbarung einer erweiterten Beteiligung mit den Spitzenverbänden zu suchen.

Die Mängel im Verfahren bei der Rekommunalisierung der Grundschulhorte dürfen nicht wiederholt werden: ***Erst müssen die Rahmenbedingungen für das Personal stehen – dann kann Veränderung erfolgen!***

**Der tbb fordert einen gesetzlich geregelten Übergang der Tarifbeschäftigten und der Beamten in diesem Gesetz. Die Regelungen zum Personalübergang müssen in den Grundzügen schon hier in das Gesetz mit aufgenommen werden und nicht erst als "Näheres" in einem Funktionalreformgesetz lediglich vorgesehen werden.**

## **2. Anmerkungen zum Regelungsinhalt des Gesetzes:**

### **Zu den Vorbemerkungen**

#### **Zu C. Alternativen**

2011 wurde eine Expertenkommission zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zur Funktional- und Gebietsreform im Einvernehmen mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten. Diese kam in Ihrem Gutachten u.a. zum Ergebnis (S. 40): „Das E-Government ist daher explizit als eine Alternative zu Gebietsreformen dargestellt worden.“ Leider findet sich in diesem Entwurf keine Auseinandersetzung mit dieser Alternative.

#### **Zu D. Kosten**

Bei der Kostenprognose gänzlich unbeachtet geblieben sind die Kosten, die sich gegebenenfalls aus der Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand ergeben. Hier heißt es im

*§ 29 ThürBG Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 Abs. 2 BeamStG)*

*(1) Bei der Umbildung einer Körperschaft (§ 14) kann die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des*

*Satzes 1 beginnt im Fall des § 14 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 14 Abs. 4. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit. Sie gelten ab dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, ab dem sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.*

*(2) In den Fällen einer landesübergreifenden Körperschaftsumbildung beträgt die Frist für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamStG sechs Monate; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

**Zu Artikel 1**  
**Thüringer Vorschaltgesetz**  
**zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte**  
**und kreisangehörigen Gemeinden**  
**(Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz –ThürGVG–)**

Gebiets- und Funktionalreformen wurden aus vergleichbaren Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt und auch in anderen Bundesländern durchgeführt. Dabei haben diese Reformen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, die durch die Landesverfassungsgerichte überprüft und damit auch weiterentwickelt werden.

Mit jeder Kreisgebietsreform ist letztendlich das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG berührt, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind.

Die Rechtsprechung hat bei umfassenderen Gemeindegebietsreformen drei Stufen gesetzgeberischer Entscheidung entwickelt, bei der jeweils eine Gemeinwohlkonkretisierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat (vgl. hierzu grundlegendes Urteil des ThürVerfGH v. 18.12.1996, zitiert in Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“, S. 53 f.).

1. Stufe: Entscheidung zur Umgestaltung kommunaler Ebenen
2. Stufe: Leitbild zur künftigen Struktur
3. Stufe: Umsetzung der allgemeinen Leitbilder

Dabei müssen alle Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das im Gemeinwohlinteresse liegende Neugliederungsziel zu erreichen.

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 26.7.2007 umfängliche und grundlegende Ausführungen zur Beurteilung des Gemeinwohlinteresses.

Das öffentliche Wohl bestimmt danach der Gesetzgeber, der dabei einen großen, jedoch durch die Verfassung gebundenen Spielraum hat. Das Gericht führt hierzu aus, dass „ das öffentliche Wohl als steuerndes Element einer kommunalen Gebietsreform die Strukturmerkmale kommunaler Selbstverwaltung in sich aufzunehmen hat und als entscheidungsleitend in Rechnung zu stellen hat.....Dabei müssen die beiden tragenden Komponenten – die Leistungsfähigkeit im Sinne rationaler Aufgabenerfüllung einerseits und die bürgerschaftlich-demokratische Dimension andererseits – in den Blick genommen werden.“ (vgl LVerfGE M-V aaO., S. 36,37). Mit diesem Urteil hatte das Gericht das Gesetz, mit dem die bestehenden 12 Landkreise in M-V aufgelöst und die sechs kreisfreien Städte eingekreist und schließlich fünf Großkreise geschaffen werden sollten, für verfassungswidrig erklärt.



**Zu § 2 Neugliederung der Landkreise und § 3 Neugliederung der kreisfreien Städte**

Unklar bleibt, warum hier Höchstgrenzen (250.000 Einwohner) festgelegt werden. Hier fehlt eine Gesetzesbegründung, gerade auch mit Blick auf die gescheiterte Gebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Gesetzgeber spricht hier von „Bildung der neuen Landkreise“. Dies impliziert für eine sog. Juristische Sekunde d ohne gleichzeitig darüber zu reden, was aus dem Personal des aufgelösten Landkreises werden soll.

Der tbb fordert daher die Aufnahme eine die Bediensteten betreffende Regelung in diesem Gesetz! Darüber hinaus fragen wir uns, was aus den Wahlbeamten bei Auflösung werden soll.

**Zu § 4 Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden**

Allein um Streitigkeiten vorzubeugen fehlt an dieser Stelle ein Schutz, der nach § 6 freiwillig gefundenen Strukturen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Liebermann  
Landesvorsitzender